

Das neue elektronische Nachweisverfahren

Information zu Kennnummern

Infoschrift Nr. 2



**Information der Länderarbeitsgruppe
GADSYS**
Gemeinsame Abfall-DV-Systeme der Länder

Stand: Oktober 2007

Das neue elektronische Nachweisverfahren

Information zu Kennnummern

Schwerpunkt der Novelle zur Nachweisverordnung - NachwV vom 20.10.2006 (BGBl. I Nr. 48, S. 2298) ist die stufenweise Einführung des elektronischen Abfall-Nachweisverfahrens (eANV). Zur Identifikation der abfallwirtschaftlichen Beteiligten und für die Zuordnung der Vorgänge in der elektronischen Bearbeitung sind entsprechende Kennnummern nach § 28 NachwV unverzichtbar.

Werden die Abfalldaten mit den entsprechenden Kennnummern elektronisch verarbeitet und über die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS Abfall) gemäß § 20 NachwV ausgetauscht, muss für alle Beteiligten eine einheitliche Konvention geschaffen werden, deren Systematik von jedem Beteiligten verbindlich angewandt wird. Im Folgenden sind die wesentlichen Nummern mit deren Bedeutung und ihrer rechtlichen bzw. technischen Grundlage beschrieben. Zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Nummern nach folgenden Kapiteln getrennt erläutert.

- I. Amtliche Betriebsstätten bezogene Nummern*
- II. Amtliche Vorgangnummern / Identifikationsnummern*
- III. Landeskenner, Staatenkennung*

Alle Nummern sind am Ende mit einer automatisch vom System erzeugten Prüfziffer versehen. Bestehende, von der Behörde bereits vergebene Nummern (z. B. Erzeuger-, Beförderer-, -Entsorgernummern, Entsorgungsnachweisnummern), bleiben weiterhin gültig und werden lediglich um die Prüfziffer ergänzt. Die Prüfziffer kann von der Software, die vom Betrieb für die Kommunikation mit der ZKS eingesetzt wird (z. B. Provider, Länder-eANV), ermittelt werden.

Alternativ dazu kann sie auch über die ZKS-Web-Seite (www.zks-abfall.de) oder die zuständige Behörde erfragt werden.

I. Amtliche Betriebsstätten bezogene Nummern

Inhaltliche Basis für die Zuordnung innerhalb des elektronischen Verfahrens sind die Kennnummern. Der Begriff der **Kennnummer** ist dabei als Oberbegriff für alle Nummern gemäß der Nachweisverordnung zu verstehen. Die Betriebsstätten bezogenen Nummern identifizieren die abfallwirtschaftlichen Beteiligten bzw. deren Registrierung.

Die Abfallbesitzernummer wird umgangssprachlich als Sammelbezeichnung für Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer verwendet.

Die Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer (sog. Betriebsnummer) ist 10-stellig und wird von der zuständigen Behörde vergeben, die den jeweiligen Abfallbesitzer eindeutig identifiziert.

- 1. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
- 2. bis 9. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung
- 10. Stelle Prüfziffer

(nach § 28 NachwV)

Die **ausländische Beförderernummer** wird von der zuständigen Behörde durch eine 10-stellige Nummer vergeben, die den ausländischen Beförderer eindeutig identifiziert.

1. Stelle ein „Z“ = Firmensitz im Ausland
2. bis 3. Stelle Staatenkennung (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
4. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
5. bis 9. Stelle fortlaufende Nummer
10. Stelle Prüfziffer

(nach Musterverwaltungsvorschrift)

Die **Maklernummer** (abfallrechtlicher Vermittler) wird von der zuständigen Behörde durch eine 10-stellige Nummer vergeben, die den jeweiligen Makler eindeutig identifiziert.

1. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
2. bis 9. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung
10. Stelle Prüfziffer

(analog § 28 NachwV)

Die Vergabe der **ausländischen Maklernummer** erfolgt analog der ausländischen Beförderernummer.

II. Amtliche Vorgangsnummern / Identifikationsnummern

Dieser zweite Nummernblock befasst sich mit den Dokumenten, die als Datengrundlage im elektronischen Verfahren dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen dienen.

Die **Begleitscheinnummer** wird von Verlagen (12-stellig) auf die Papierformulare gedruckt. Die erste Stelle ist eine „1“ als Kennzeichnung für das Formular Begleitschein. Die folgenden vier Ziffern werden vom Umweltbundesamt für einen Verlag fest vorgegeben, der Rest ist eine von den Beteiligten in eigener Verantwortung selbst erzeugte laufende Zählnummer.

Beim elektronischen Nachweisverfahren wird diese Nummer von der ZKS zentral vergeben. Beteiligte oder Providersysteme müssen die einzelnen Nummern oder Nummernkontingente von der ZKS beziehen. Ein Kontingent besteht aus einer bestimmten Anzahl einzelner Nummern.

Die Nummer ist 15-stellig (einschl. Prüfziffer). Sofern Papierbelege geführt werden (z. B. Störung des Kommunikationssystems), erfolgt die Nummernzuordnung zu den Papierbelegen spätestens beim Entsorger, der die von der ZKS vergebenen Nummern den Papierbelegen zuordnet.

(nach § 28 NachwV)

Die **Übernahmescheine** müssen **nicht** digital geführt werden, d. h. es ist weiterhin die Papierform zulässig. Wie bei der Begleitscheinnummer wird auch die **Übernahmescheinnummer** von den Verlagen vergeben. Die Übernahmescheinnummer kann aber auch als Service von der ZKS zentral vergeben werden, um eine Eindeutigkeit sicher zustellen.

Sie sind 15-stellig (einschl. Prüfziffer).

(nach § 28 NachwV)

Die **Entsorgungsnachweisnummer** ist die von der zuständigen Behörde vergebene 13-stellige Nummer für einen Entsorgungsnachweis.

1. und 2. Stelle ist „EN“
3. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung
13. Stelle Prüfziffer

(nach § 28 NachwV)

Die **Sammelentsorgungsnachweisnummer** ist die von der zuständigen Behörde vergebene 13-stellige Nummer für einen Sammelentsorgungsnachweis.

1. und 2. Stelle ist „SN“
3. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung
13. Stelle Prüfziffer

(nach § 28 NachwV)

Die **Freistellungsnummer** ist die von der zuständigen Behörde vergebene 13-stellige Nummer für einen freigestellten Entsorger.

1. und 2. Stelle ist „FR“
3. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
4. bis 12. Stelle landesspezifische Zeichenanordnung
13. Stelle Prüfziffer

(nach § 28 NachwV)

Die **Registriernummer** betrifft die Eigenentsorgungskonstellationen gem. § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie die Fälle, in denen behördlicherseits von den Nachweispflichten befreit wurde. Die im Falle der Ersetzung von Einzelnachweisen erforderliche Registriernummer wird von der für den Erzeuger zuständigen Behörde erteilt.

1. und 2. Stelle „RE“
3. Stelle Landeskenner (siehe Ausführungen zu Kapitel III)
4. bis 12. Stelle laufende Zählnummer
13. Stelle Prüfziffer

(nach § 28 NachwV)

III. Landeskenner, Staatenkennung

Landeskenner

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| A Schleswig-Holstein | I Bayern |
| B Hamburg | K Saarland |
| C Niedersachsen | L Berlin |
| D Bremen | M Mecklenburg-Vorpommern |
| E Nordrhein-Westfalen | N Sachsen-Anhalt |
| F Hessen | P Brandenburg |
| G Rheinland-Pfalz | R Thüringen |
| H Baden-Württemberg | S Sachsen |

Z Ausland

(nach § 28 NachwV)

Staatenkennung

Es handelt sich um die Codes gemäß ISO-Norm 3166; folgende sind den EG-Ländern zugeordnet.

(weitere siehe:

www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/list-en1.html

| | |
|----------------|----------------|
| BE Belgien | MT Malta |
| BG Bulgarien | NL Niederlande |
| DK Dänemark | AT Österreich |
| DE Deutschland | PL Polen |

| | |
|---------------------------|---------------|
| EE Estland | PT Portugal |
| FI Finnland | RO Rumänien |
| FR Frankreich | SE Schweden |
| GB Vereinigtes Königreich | SK Slowakei |
| GR Griechenland | SI Slowenien |
| IE Irland | ES Spanien |
| IT Italien | CZ Tschechien |
| LU Luxemburg | HU Ungarn |
| LV Lettland | CY Zypern |
| LT Litauen | |

(nach Musterverwaltungsvorschrift)

Informationen

Weitere schriftliche Informationen:

- EDV-Leitfaden – „Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ (in Erarbeitung)
- EDV-Anwenderhandbuch (in Erarbeitung)
- Musterverwaltungsvorschrift (in Erarbeitung)

Auskünfte erhalten Sie

- bei der IKA (www.asysnet.de),
- auf der BMU-Homepage (www.bmu.de)

zusätzlich in Niedersachsen

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) -
Tel.: 05121/163-130 od. -135
- bei der NGS mbH -Zentrale Stelle für Sonderabfälle- (www.ngs-mbh.de)
Tel.: 0511/3608-0

Informationen zum elektronischen Signaturverfahren und zur Datensicherheit finden Sie auf den Seiten

- der BSI (www.bsi.de)
- der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de).

Informationsschrift der Länderarbeitsgruppe GADSYS (www.gadsys.de)